



Glarus Süd  
*Kraft.*

# Reglement für den Naturgefahrendienst der Gemeinde Glarus Süd

**Erlassen vom Gemeinderat 9. November 2017**

---

**Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art.1 Zweck .....	3
Art.2 Rechtsgrundlagen .....	3
Art.3 Gliederung .....	3
Art.4 Organe des Naturgefahrendienstes .....	3
Art.5 Gemeindeführungorganisation .....	4
Art.6 Naturgefahrenkommission .....	4
Art.7 Lawinenkommission .....	4
Art.8 Lokale Naturgefahrenbeobachter .....	5
Art.9 Vollzugsorganisationen .....	5
<b>II. Aufgaben und Zuständigkeiten .....</b>	<b>5</b>
Art.10 Naturgefahrendienst «Winter» .....	5
Art.11 Naturgefahrendienst «Sommer» .....	6
<b>III. Aus- und Weiterbildungen .....</b>	<b>7</b>
Art.12 Aus- und Weiterbildungen .....	7
<b>IV. Infrastruktur / Warnstufen / Kommunikation.....</b>	<b>8</b>
Art.13 Infrastruktur .....	8
Art.14 Warnstufen .....	8
Art.15 Meldung an Dritte .....	8
<b>V. Haftung und Versicherungen .....</b>	<b>8</b>
Art.16 Haftung .....	8
Art.17 Versicherungen .....	9
<b>VI. Finanzielles .....</b>	<b>9</b>
Art.18 Kosten .....	9
Art.19 Entschädigungen .....	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art.1 Zweck

- 1 Der Naturgefahrendienst der Gemeinde dient dem Schutz vor gravitativen Naturgefahren, namentlich Hochwasser, Lawinen, Rutsch- und Sturzprozesse.
- 2 Dieses Reglement regelt die Vorbereitung, Anordnung, Durchführung und Kontrolle von organisatorischen Massnahmen wie Warnung, Alarmierung, Notfallplanung sowie Sperrungen und Evakuationen bei Naturgefahren.
- 3 Mit dem vorliegenden Reglement werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung von Naturgefahrenereignissen geschaffen.

### Art.2 Rechtsgrundlagen

- 1 Dieses Reglement stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:
  - a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald Art. 15, Abs. 4;
  - b. Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Glarus Art. 1, 3, 5 und 14;
  - c. Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Glarus Art. 2;
  - d. Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Glarus Art. 21, 22.

### Art.3 Gliederung

- 1 Der Naturgefahrendienst der Gemeinde gliedert sich in einen Naturgefahrendienst «Winter» und einen Naturgefahrendienst «Sommer»

### Art.4 Organe des Naturgefahrendienstes

- 1 Die Organe des Naturgefahrendienstes der Gemeinde sind:
  - a. Gemeindeführungsorganisation (nur bei besonderer Lage)
  - b. Naturgefahrenkommission (nur bei normaler Lage)
  - c. Lawinenkommission (nur im Naturgefahrendienst «Winter»)
  - d. Naturgefahrenbeobachter
  - e. Vollzugsorganisationen (Werkhof / Forst / Feuerwehr)
- 2 Der Naturgefahrendienst «Winter» setzt sich zusammen aus der Naturgefahrenkommission, einer Lawinenkommission, lokalen Naturgefahrenbeobachtern und Vollzugsorganisationen.

3 Der Naturgefahrendienst «Sommer» setzt sich zusammen aus der Naturgefahrenkommission, lokalen Naturgefahrenbeobachtern und Vollzugsorganisationen.

#### **Art.5 Gemeindeführungsorganisation**

1 Die Gemeindeführungsorganisation ist zur Bewältigung einer 'besonderen Lage' zuständig. Sie entscheidet bei 'besonderer Lage' über Vorsorge- und Notfallmassnahmen und erteilt die erforderlichen Aufträge zu deren Umsetzung.

2 Die Organisation der Gemeindeführungsorganisation sowie deren Aufgaben sind im Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Glarus Süd geregelt.

#### **Art.6 Naturgefahrenkommission**

1 Die Naturgefahrenkommission der Gemeinde Glarus Süd setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden sowie drei Mitgliedern. Der Vorsteher des Departements Wald und Landwirtschaft kann bei Bedarf zur Unterstützung der Kommission beigezogen werden.

2 Der Hauptabteilungsleiter Wald und Landwirtschaft ist als Mitglied der Naturgefahrenkommission gesetzt.

3 Die übrigen Mitglieder der Naturgefahrenkommission werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben die Möglichkeit, den Rücktritt auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

4 Die Naturgefahrenkommission konstituiert sich selbst.

5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Naturgefahrenkommission bei 'besonderer Lage' in der Gemeindeführungsorganisation. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Reihe der Mitglieder bestimmt.

6 Die drei Mitglieder der Naturgefahrenkommission werden den drei Regionen Grosstal-Süd, Grosstal-Nord und Sernftal zugeteilt.

7 Die Mitglieder der Naturgefahrenkommission können gleichzeitig auch Mitglieder der Lawinenkommission sein.

#### **Art.7 Lawinenkommission**

1 Die Lawinenkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.

2 Die Mitglieder der Lawinenkommission werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben die Möglichkeit, den Rücktritt auf Ende April jedes Kalenderjahres einzureichen.

3 Alle Mitglieder der Lawinenkommission haben über ein umfassendes Wissen zur Lawinensituation in ihrer Region zu verfügen, die lokalen Gegebenheiten zu kennen und die Lage und die Entwicklung einer Lawinengefahrensituation einzuschätzen.

- 4 Die Lawinenkommission konstituiert sich selbst.
- 5 Die drei Mitglieder der Lawinenkommission werden den drei Regionen Grosstal-Süd, Grosstal-Nord und Sernftal zugeteilt.

**Art.8 Lokale Naturgefahrenbeobachter**

- 1 Die Naturgefahrenkommission und die Lawinenkommission werden von drei bis sechs lokalen Naturgefahrenbeobachtern unterstützt.
- 2 Die Naturgefahrenbeobachter werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 3 Die Naturgefahrenbeobachter werden den drei Regionen Grosstal-Süd, Grosstal-Nord und Sernftal zugeteilt. Für jede Region ist mindestens ein Naturgefahrenbeobachter zuständig.
- 4 Die Naturgefahrenbeobachter können gleichzeitig auch Mitglieder der Lawinenkommission oder der Naturgefahrenkommission sein.

**Art.9 Vollzugsorganisationen**

- 1 Die Vollzugsorganisationen umfassen die Feuerwehreinheiten, die Werkhöfe des Tiefbaus und des Forstes sowie die Kantonspolizei.
- 2 Bei Bedarf können weitere Organisationen wie Such- und Rettungsdienste hinzugezogen werden.

**II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

**Art.10 Naturgefahrendienst «Winter»**

- 1 Die Aufgaben des Naturgefahrendienstes «Winter» bestehen in
  - a. der Beobachtung der relevanten Schneefälle;
  - b. der Beurteilung der regionalen und lokalen Lawinensituation innerhalb des Perimeters der Lawineninterventionspläne LIP der Gemeinde Glarus Süd;
  - c. der Beobachtung und Beurteilung von Lawinenniedergängen;
  - d. den periodisch zu beschaffenden meteorologischen Daten;
  - e. der Übermittlung von Messdaten und Beobachtungen;
  - f. der Bestimmung der internen Lawinengefahrenstufen;
  - g. der Mitteilung der Lawinengefahr an die zuständigen Entscheidungsträger;
  - h. der Beantragung und Durchführung geeigneter Massnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und erheblichen Sachwerten innerhalb der gefährdeten Perimetergebiete gemäss Lawineninterventionsplans LIP der Gemeinde Glarus Süd;

- i. der Weiterleitung der Informationen über getroffene Sicherheitsmassnahmen an betroffene Dritte;
  - j. der Protokoll- und Journalführung der relevanten Messdaten, Beobachtungen und Beurteilungen;
  - k. der Führung und Nachführung von Lawineninterventionsplänen LIP.
- 2 Die Beurteilung der Lawinengefahrensituation und die Bestimmung der internen Lawinengefahrenstufe erfolgt durch die Lawinenkommission.
- 3 Die lokalen Naturgefahrenbeobachter unterstützen die Lawinenkommission bei der Beobachtung und der Dokumentation der Schnee- und Lawinensituation. Die Naturgefahrbeobachter können durch die Naturgefahrenkommission auch mit der Ausführung von Massnahmen beauftragt werden.
- 4 Die Lawinenkommission beantragt der Naturgefahrenkommission die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte.
- 5 Die Naturgefahrenkommission entscheidet bei 'normaler Lage' im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieses Reglements auf Antrag der Lawinenkommission über die zu ergreifenden Massnahmen und ordnet deren Ausführung an.
- 6 Die Gemeindeführungsorganisation entscheidet bei 'besonderer Lage' im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieses Reglements auf Antrag der Naturgefahrenkommission über die zu ergreifenden Massnahmen und ordnet deren Ausführung an.
- 7 Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt durch die Vollzugsorgane, namentlich durch die Mitarbeiter der Werkhöfe von Tiefbau und Forst.
- 8 Die Pflichten der Organe des Naturgefahrenendienstes «Winter» werden in einem separaten Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- 9 Zur Ereignisbewältigung wird ein Organigramm geführt und jährlich aktualisiert.

#### **Art.11 Naturgefahrendienst «Sommer»**

- 1 Die Aufgaben des Naturgefahrendienstes «Sommer» bestehen in
- a. der Beobachtung und Beurteilung der regionalen und lokalen Gefährdung durch Hochwasser, Murgänge, Rutschungen und Sturzereignisse innerhalb der vorgesehenen Perimeter bei sich abzeichnenden kritischen Wetterlagen;
  - b. den periodisch zu beschaffenden meteorologischen Daten;
  - c. der Übermittlung von Messdaten und Beobachtungen;
  - d. der Meldung von sich abzeichnenden kritischen Wetterlagen an die zuständigen Entscheidungsträger;
  - e. der Beantragung und Durchführung von geeigneten Massnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und erheblichen Sachwerten in den gefährdeten Gemeindegebieten;

- f. der Weiterleitung der Information über getroffene Sicherheitsmassnahmen an betroffene Dritte;
  - g. der Protokoll- und Journalführung relevanter Messdaten, Beobachtungen und Beurteilungen;
  - h. in der Beratung und Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Interventionsplänen.
- 2 Die Beurteilung der Gefahrensituation erfolgt nach Rücksprache mit den lokalen Naturgefahrenbeobachtern durch die Naturgefahrenkommission.
  - 3 Die Naturgefahrenkommission entscheidet bei 'normaler Lage' über die zu ergreifenden Massnahmen und ordnet deren Ausführung an. Bei der Ausführung von Massnahmen gemäss dem Interventionsplan Wasser (WIP) berät sie die Feuerwehreinheiten.
  - 4 Die Gemeindeführungsorganisation entscheidet bei 'besonderer Lage' auf Antrag der Naturgefahrenkommission über die zu ergreifenden Massnahmen und ordnet deren Ausführung an.
  - 5 Die lokalen Naturgefahrenbeobachter haben die Möglichkeit, Sofortmassnahmen in eigener Kompetenz zu treffen, wenn unmittelbar Menschen und erhebliche Sachwerte gefährdet sind und keine Zeit bleibt, die Naturgefahrenkommission beizuziehen.
  - 6 Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt durch die Vollzugsorgane. Bei Hochwasserprozessen sind dies namentlich die Feuerwehreinheiten, welche durch die Werkhöfe von Tiefbau und Forst unterstützt werden.
  - 7 Die Pflichten der verschiedenen Organe des Naturgefahrendienstes «Sommer» werden in einem separaten Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
  - 8 Zur Ereignisbewältigung wird ein Organigramm geführt und jährlich aktualisiert.

### **III. Aus- und Weiterbildungen**

#### **Art.12 Aus- und Weiterbildungen**

- 1 Die Vorsitzenden der Naturgefahrenkommission und der Lawinenkommission stellen sicher, dass alle Mitglieder ihrer Kommission ihren Aufgaben entsprechend ausgebildet sind oder ausgebildet werden.
- 2 Die Mitglieder der Lawinenkommission verfügen über den Grundkurs A und B des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF und haben regelmässig die entsprechenden Weiterbildungskurse zu besuchen.
- 3 Die lokalen Naturgefahrenbeobachter verfügen über den Grundkurs A des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF und haben regelmässig die für die Kursstufe A vorgesehenen Weiterbildungen zu besuchen.

4 Die lokalen Naturgefahrenbeobachter sowie die Mitglieder der Naturgefahrenkommission haben zudem regelmässig die Kurse der kantonalen Fachstelle Naturgefahren zu besuchen.

#### **IV. Infrastruktur / Warnstufen / Kommunikation**

##### **Art.13 Infrastruktur**

- 1 Die Lawinenkommission ist zuständig für die Erarbeitung, Führung und Nachführung von Lawineninterventionsplänen LIP.
- 2 Die Naturgefahrenkommission unterstützt die Erarbeitung und Nachführung von Wasserinterventionsplänen WIP. Federführend bei der Nachführung des WIP ist die GlarnerSach zusammen mit der Abteilung Wald und Naturgefahren.
- 3 Die Naturgefahrenkommission stellt die notwendigen Hilfsmittel für die Beobachtung und Beurteilung der Gefahrensituationen zur Verfügung und ist besorgt, dass alle Mitglieder entsprechend ihrer Funktion ausgerüstet sind.

##### **Art.14 Warnstufen**

- 1 Kleine und mittlere lokale Naturereignisse werden der 'normalen Lage' zugeordnet. Grosse und regionale Naturereignisse werden der 'besonderen Lage' zugeordnet.
- 2 Bei Lawinengefährdung werden die internen Warnstufen gross (entspricht der 'normalen Lage') und sehr gross ('besondere Lage') angewendet. Diese internen Lawinenwarnstufen sind nicht direkt an die regionale Gefahrenstufe des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF und die europäische Lawinengefahrenskala gekoppelt und können je nach lokaler Gefährdung abweichen.

##### **Art.15 Meldung an Dritte**

- 1 Die Information der Bevölkerung erfolgt bei 'normaler Lage' durch die Naturgefahrenkommission, bei 'besonderer Lage' durch die Gemeindeführungsorganisation.
- 2 Die Lawinenkommission und die Naturgefahrenkommission können auch private Organisationen beraten.

#### **V. Haftung und Versicherungen**

##### **Art.16 Haftung**

- 1 Mit der Ausübung der Aufgaben der Naturgefahrendienste der Gemeinde übernehmen deren Mitglieder keine Haftung und Verantwortung



für Menschen, Tiere und Güter für allfällige Schäden, die durch Naturereignisse entstehen können. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger des Kantons Glarus.

2 Die Gemeinde übernimmt gemäss dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger des Kantons Glarus entsprechend die Haftung für Personen- und Sachschäden, welche die Mitglieder und Hilfskräfte Dritten in Ausübung ihrer Funktion verursachen.

#### **Art.17 Versicherungen**

1 Die Gemeinde schliesst für alle Mitglieder und Hilfskräfte des Naturgefahrendienstes die notwendigen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab.

## **VI. Finanzielles**

#### **Art.18 Kosten**

1 Alle Aufwendungen, die mit der Ausbildung und der Arbeit der Naturgefahrendienste und mit den durch die Naturgefahrendienste beantragten Massnahmen verbunden sind, gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese beinhalten die angeordneten Kosten für Material, Kommunikationsmittel, Gerätschaften, Maschinen und aufgebotene Mitarbeitende.

2 Diese Kosten können Privaten oder Organisationen auferlegt werden, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen. Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Glarus.

3 Die Gemeinde übernimmt die Gerichtskosten für allfällige gegen Mitglieder und Hilfskräfte der Naturgefahrendienste gerichteten Prozesse, welche sich auf deren Tätigkeit im Naturgefahrendienst abstützen.

#### **Art.19 Entschädigungen**

1 Die Gemeinde entschädigt die Mitglieder der Naturgefahrendienste wie folgt:

a. Mitglieder, die ein Jahresgehalt von der Gemeinde beziehen, leisten ihren Einsatz im Rahmen des Arbeitspensums.

b. Der Pikettdienst wird gemäss Arbeitszeitreglement der Gemeinde entschädigt.

c. Externe Fachexperten werden im Mandatsverhältnis entschädigt.

d. Die Aus- und Weiterbildungskosten der Mitglieder werden durch die Gemeinde getragen.

- e. Mitglieder, welche gleichzeitig eine anderweitige Beobachter- und Beratertätigkeit ausüben, werden im Mandatsverhältnis entschädigt, sofern sie nicht aufgrund ihrer anderweitigen Tätigkeit bereits entschädigt werden.

Mitlödi, 9. November 2017

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD**

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber

André Pichon

